

BNK SH Nord GmbH & Co. KG
Heie-Juuler-Wäi 1 · 25920 Risum-Lindholm

Risum-Lindholm, den 29. Juli 2019

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

Stellungnahme

Festlegungsverfahren zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017

Aktenzeichen: BK6-19-142

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die **BNK SH Nord GmbH & Co. KG**, sind ein gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss von mehr als 80 Windparkgesellschaften, die insgesamt mehr als 350 Windenergieanlagen in der Region zwischen Husum und Schleswig bis zur dänischen Grenze in Schleswig-Holstein betreiben. Ziel der BNK SH Nord GmbH & Co. KG ist es, eine gemeinsame Lösung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in unserer Region zu finden. Wir gehen davon aus, dass die Errichtung und der Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für die Erhaltung der Akzeptanz der Windenergie förderlich sind.

Vor diesem Hintergrund möchten wir gerne wie folgt zum Festlegungsverfahren zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen Stellung nehmen:

BNK SH Nord
GmbH & Co. KG
Heie-Juuler-Wäi 1
25920 Risum-Lindholm

Geschäftsführer:
Dr. Jan C. Lorenzen
Theodor Steensen
Ralf Thomsen

Amtsgericht
Flensburg
HRA 9801 FL

Komplementärin:
BNK SH Nord
Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Flensburg
HRB 13525 FL

Fon: 04661 / 9404334
Fax: 04661 / 9404332
Telefon Dr. Lorenzen:
Fon: 04639 / 7831610

Durch das Energiesammelgesetz vom Dezember 2018 wurde in § 9 EEG 2017 ein neuer Absatz 8 eingefügt. Danach müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen bis zum 01. Juli 2020 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Wird gegen diese Pflicht verstoßen, ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2017 eine Reduzierung der EEG-Vergütung auf den Monatsmarktwert bis zur Nachrüstung vorgesehen.

Die Frist bis zum 01. Juli 2020 ist aus unserer Sicht zu ambitioniert. Eine Fristverlängerung ist aus unserer Sicht aus einer Vielzahl von Gründen zwingend geboten.

Zum einen existiert seit kurzer Zeit der interne Vorentwurf des Anhangs 6 zur AVV, der weitreichende Änderungen an Kennzeichnungssystemen vorsieht. Sofern dieser Vorentwurf in der vorliegenden Fassung verabschiedet werden würde, ist davon auszugehen, dass auch die bisher am Markt verfügbaren BNK-Systeme eine neue allgemeine Anerkennung benötigen werden. Erst nach dem Inkrafttreten der neuen AVV besteht ein verlässlicher Rechtsrahmen, so dass alle Beteiligten auf die dann bekannten Tatsachen reagieren und die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gemeinsam umsetzen können.

Die Frist wird auch aufgrund des Zeitbedarfs für die Entwicklung, Zulassung, Prüfung, Installation, Genehmigung und Inbetriebnahme der einzelnen BNK-Systeme trotz aller Bemühungen nicht einzuhalten sein. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 17.000 Windenergieanlagen gibt, die umgerüstet und mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden müssen. Dies wäre nach unserer Auffassung sowohl organisatorisch als auch praktisch bis zum 01. Juli 2020 nicht umsetzbar.

Sofern die neue AVV-Kennzeichnung wie geplant am 01. Januar 2020 in Kraft tritt, sollte die Frist vom 01. Juli 2020 für Bestandswindenergieanlagen um mindestens vier Jahre verlängert werden und für Neuanlagen, die nach dem 01. Juli 2020 in Betrieb genommen werden, um mindestens zwei Jahre.

Im Ergebnis begrüßen wir die Einführung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, möchten jedoch ausdrücklich auf die **Notwendigkeit einer Fristverlängerung** hinweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

